

4841/AB XX.GP

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Povysil und Kollegen
betreffend gesundheitsgefährdende Lautstärke
in Diskotheken und bei Konzertveranstaltungen
(Nr. 5194/J)

Zur gegenständlichen Anfrage führe ich folgendes aus:

Vorab möchte ich bemerken, daß aus der Art der Fragestellung nicht klar ersichtlich ist, ob damit Musik, die Gäste in Diskotheken und bei Konzertveranstaltungen auf sich wirken lassen gemeint ist, oder der (Musik -)Lärm, dem die Anrainer derartiger Veranstaltungen ausgesetzt sind. In der Präambel wird einerseits von den Beschwerden gesprochen und andererseits von "Lärmbelästigung". Der Terminus "Lärmbelästigung" ist nur in Verbindung mit Anrainern gebräuchlich - jemand, der von sich aus eine Diskothek oder ein Konzert aufsucht, wird die dort dargebotene Musik wohl kaum unter dem Aspekt der "Belästigung" sehen.

Die Beantwortung der Fragen 3, 5 und 10 fällt nicht in meine Zuständigkeit. Die Fragen 3 und 5 wären an den Bundesminister für Inneres bzw. den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zu richten, die Frage 10 an den Bundesminister für Justiz.

Zu den Fragen 1, 2 und 7:

Die erwähnte Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes ist mir nicht bekannt, ebenso ist mir auch der Inhalt der an Landeshauptmann Pühringer gestellten Forderung nicht bekannt.

Zu Frage 4:

Von den ArbeitsinspektorInnen werden an Arbeitsplätzen in Arbeitsstätten Lärmmeßungen mit geeichten Schallpegelmeßgeräten von Brüel und Kajer, Type 2238A, kalibriert mittels Schallprüfquelle 4231, bei Inspektionen und Erhebungen durchgeführt. Insgesamt wurden 1997 278 Messungen hinsichtlich Lärmeinwirkung

durch die ArbeitsinspektorInnen in Arbeitsstätten in ganz Österreich durchgeführt.

Zu Frage 6:

Im ArbeitnehmerInnenschutzgesetz 1995 sind gemäß § 114 Abs. 2 ASchG, durch den der § 51 Abs. 1 der AAV als Bundesgesetz übergeleitet wurde und weiter gilt, tätigkeitsbezogene Grenzwerte festgelegt. Die Beurteilungspegel für die Einwirkung von Lärm am Arbeitsplatz betragen:

- für überwiegend geistige Tätigkeiten 50 dB (extraaurale Lärmgefährdung);
- für überwiegend mechanisierte Bürotätigkeiten oder vergleichbare Tätigkeiten 70 dB (extraaurale Lärmgefährdung);
- für sonstige Tätigkeiten 85 dB (aurale Lärmgefährdung - gehörschädigende Wirkung).

Die Einhaltung dieser Grenzwerte wird von den 20 über Österreich verteilten Arbeitsinspektoraten in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich (örtlich, sachlich) im Rahmen ihrer Aufgaben gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetzes kontrolliert. Dabei werden von den ArbeitsinspektorInnen bei der Inspektion und auch im Zuge von Genehmigungsverfahren technische Maßnahmen wie z.B. die Installation lokaler Lärmbegrenzer, die den Grenzwert von 85 dB(A) in den Arbeitsbereichen des Personals sicherstellen sollen oder Abschirmung der Arbeitsbereiche von stark beschallten Raumteilen, zum Schutz der Beschäftigten vorgeschrieben.

Zu bemerken ist auch, daß der Beurteilungspegel für Lärm ein Energieäquivalent des über den Beurteilungszeitraum von 8 h gemittelten Dauerschallpegels ist. Für zeitlich begrenzte Lärmeinwirkungen, wie bei Konzerten, kann beispielsweise an Arbeitsplätzen über 2 h ein energieäquivalenter Dauerschallpegel von bis zu 91 dB auftreten, wenn während der sonstigen Arbeitszeit die Einwirkung um mindestens 10 dB niedriger ausfällt. Dies ergibt sich aus der Zeitumrechnung. Als einfache Betrachtung kann in diesen Fällen die sogenannte "+3 dB Zeithalbierungsregel" herangezogen werden (85 dB über 8 h = 88 dB über 4 h = 91 dB über 2 h usw.). Im Falle von Diskotheken ist gemäß § 51 AAV eine technische Maßnahme (Schallbegrenzung) zu setzen, damit Arbeitnehmer/innen an ihren Arbeitsplätzen nicht Lärmgefährdungen des Gehörs ausgesetzt sind. Dabei liegt wieder Ausmaß und Dauer der Einwirkung einer Beurteilung zugrunde

Richtig ist, daß in Diskotheken und Konzerten Lärmpegel über dem in der Anfrage erwähnten Wert von 85 dB erreicht werden. Bei diesem Wert handelt es sich jedoch um einen arbeitsmedizinischen (also für Arbeitnehmer in Betrieben geltenden) Vorsorgewert für den Dauerschallpegel, der unter dem Gesichtspunkt der Langzeitbelastung erstellt wurde. Der Besuch einer Diskothek und umso mehr eines Konzertes kann damit nicht gleichgesetzt werden.

Für die Erleidung eines "akuten Lärmtraumas" bedarf es eines erheblich größeren Schallpegelwertes (ca. 140 - 160 dB). Dies kann bei Konzerten in unmittelbarer Nähe der Lautsprecherboxen bei bestimmten Musikpassagen der Fall sein. In Diskotheken liegen die durchschnittlichen Schallpegel auf der Tanzfläche bei ca. 100 dB. Bei diesem Schallpegel kann es in Abhängigkeit von der Dauer der Exposition zu vorübergehenden Hörschwellenverschiebungen kommen. Hält sich eine Person sehr oft in Diskotheken auf, konsumiert sie auch privat häufig laute Musik oder ist sie in

einem lärmexponierten Beruf tätig, dann ist die Möglichkeit der Entwicklung eines dauernden Hörschadens gegeben.

Die Einführung von Grenzwerten in Diskotheken könnte zu einem Teil das Risiko für Hörschäden vermindern. Bei Konzerten hätte allerdings eine Limitierung angesichts der geringen Expositionsdauer keinen Effekt. Ebensowenig wäre eine Limitierung auch bei „Walkman“ zielführend, zumal einerseits die Lautstärke nicht nur vom Einstellungsgrad des Gerätes, sondern auch vom Tonträger abhängt, und andererseits jemand, für den die Lautstärke der Musik ein entscheidendes Kriterium ist, auf andere Musikabspielgeräte überwechseln würde.

Durch Hoffmann, Mitglied einer Arbeitsgruppe der Universität Gießen, wurde in einer Dissertation 1997 der Frage nachgegangen, inwieweit die Hörfähigkeit von Jugendlichen durch Stereoanlagen in Autos, Diskotheken, Open - Air - Konzerte, durch Walkmans, berufliche Lärmbelastung z.B. auf Baustellen und durch das Zünden von Silvesterböllern geschädigt wird. Im Hörtest wiesen 60% der jungen Erwachsenen einen Hörverlust von 20 dB Hörleistung auf. Ein Effekt von lauter Musik auf die Hörfähigkeit konnte trotz erheblicher Schallbelastung in Diskotheken jedoch nicht nachgewiesen werden. Diskogänger hatten jedoch häufiger Ohrgeräusche (Tinnitus). Das Pfeifen und Rauschen nach dem Diskobesuch wird von vielen als normale Begleiterscheinung interpretiert und nicht als Warnsignal der Hörzellen erkannt. Die Hauptursache für Hörschäden in dieser Altersgruppe bilden nach vorliegenden Untersuchungsergebnissen jedoch massive impulsartige Einzelereignisse durch Silvesterböller, Ohrfeigen, Spielzeugpistolen. Die mittleren Schallpegel in Diskotheken und in Konzerten liegen meist über 90 dB(A). Es wurden aber auch wiederholt Durchschnittspegel zwischen 101 bis 105 dB(A) beschrieben. Als sinnvolle Präventionsmaßnahmen sieht Hoffmann vor allem Aufklärungsmaßnahmen in Kindergärten und Schulen, konsequenter Einsatz von Gehörschutz im Beruf, Risikoreduktionsmaßnahmen in Diskotheken und Konzerten (automatische Pegelbegrenzungsanlagen und - einrichtungen) und ärztliche begleitende Untersuchungen (Eckhard Hoffmann: Hörfähigkeit und Hörschäden junger Erwachsener unter Berücksichtigung der Lärmbelastung, Median - Verlag Heidelberg 1997).

Zu Frage 8:

Meinem Ressort liegen über 100 Arbeiten zum Thema Lärm und Gesundheit vor. Aus Gründen der Verwaltungsökonomie nehme ich jedoch von einer Auflistung Abstand.

Zu Frage 9:

Die Europäische Kommission hat in ihrem Arbeitsprogramm auch einen Schwerpunkt zur zukünftigen EU - Lärm - Politik gesetzt. Derzeit sind mehrere Expertengruppen damit befaßt, fachliche Grundlagen zu erarbeiten. Allerdings geht es dabei um Lärm in seiner eigentlichen Bedeutung (nämlich als unerwünschte Schalleinwirkung). Musik ist nicht als unerwünschte Schalleinwirkung anzusehen und gilt daher nicht als "Lärm".

Für den Schutz der ArbeitnehmerInnen vor Lärm existiert seit 1986 eine EU - Richtlinie über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Lärm am

Arbeitsplatz (86/188/EWG). Diese legt Mindestvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend Lärmtest. Als Mindestvorschriften für Grenzwerte für die Lärmgefährdung des Gehörs sind in dieser Richtlinie festgelegt:

- tägliche persönliche Lärmexposition des Arbeitnehmers von 85 dB bzw. 90 dB in Abhängigkeit der zu setzenden Maßnahmen
- Spitzenschalldruck von 200 Pa.